

Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostbevern vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 524), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

§ 1

1. § 1 erhält folgende Überschrift:

Gebührenpflichtige Leistungen

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr wird mit der Erledigung der Leistung fällig.“

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes **des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818)** im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.“

5. Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostbevern wird wie folgt geändert:

Gebührentarif			
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro	
		alt	neu

1. Vervielfältigungen und Auszüge

a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,60 0,40	0,70 0,40
b)	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrucke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	1,10 1,60 2,60	1,20 1,70 2,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00	9,00

2. Beglaubigungen und Zeugnisse

a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	3,50	4,20

3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

a)	je angefangene halbe Stunde	22,00	24,00
b)	Selbstauskunft Steuer-ID		6,00

4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch

(z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)

	je angefangene halbe Stunde	20,00	25,00
--	-----------------------------	-------	--------------

5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.

		2,50	3,00
--	--	------	-------------

6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken

		3,50	5,00
--	--	------	-------------

Gebührentarif			
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro	
		alt	neu

7. Feststellungen aus Konten und Akten

je angefangene halbe Stunde 22,00 **24,00**

8. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr

3,50 **4,00**

9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden

je angefangene halbe Stunde 22,00 **24,00**

10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für

a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 22,00 **24,00**

b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde 22,00 **24,00**

c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräte je angefangene halbe Stunde 13,00 **19,00**

11. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen

für jede angefangene Seite 0,35 0,35

12. Lichtpausen und Plots

a) DIN A 4 7,50 **7,00**

b) DIN A 3 8,50 8,50

c) DIN A 2 10,50 10,50

d) DIN A 1 12,50 12,50

e) DIN A 0 14,50 14,50

Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben

13. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen

je angefangene halbe Stunde 22,00 **24,00**

14. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger

je angefangene 10 Minuten 7,50 **8,00**

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostbevern tritt zum 1. Juni 2013 in Kraft.